



**SCHÜCHTERMANN  
SCHILLER'SCHE KLINIKEN**

**2. Änderungstarifvertrag zum Entgelttarifvertrag vom 22. Juli 2013 und zum  
Manteltarifvertrag vom 24. September 2013**

**Zwischen den**

**Schüchtermann-Schiller'schen Kliniken  
Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG  
Ulmenallee 5  
49214 Bad Rothenfelde**

**(nachfolgend auch "SSK")**

**- einerseits -**

**und dem**

**Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen  
Berliner Allee 20  
30175 Hannover**

**- andererseits -**

werden folgende Änderungen des Entgelttarifvertrags vom 22. Juli 2013 und des Manteltarifvertrags vom 24. September 2013 vereinbart:

**§ 1**

**Änderungen des Entgelttarifvertrags vom 22. Juli 2013**

- (1) Sowohl die Grundvergütung entsprechend der Vergütungstabelle (Anlage 1 des Entgelttarifvertrags vom 22. Juli 2013 als auch die Überstundenvergütung (Anlage 2 des Entgelttarifvertrages vom 22. Juli 2013) werden unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Entgelterhöhungen vom 1. April 2012, 1. April 2013, 1. Oktober 2013, 1. Mai 2015, 1. Juli 2016 sowie 1. Januar 2017
  - zum 1. Mai 2017 um 2,2 %,
  - zum 1. April 2018 um 2,0 %linear erhöht.
- (2) Der Arzt erhält ab dem 1. September 2017 für Bereitschaftsdienste an gesetzlichen Feiertagen des Landes Niedersachsen einen Zuschlag von 100 % auf das Bereitschaftsdienstentgelt gem. § 6 des Entgelttarifvertrags vom 22. Juli 2013.



- (3) Der Nachtarbeitszuschlag gem. § 12 des Entgelttarifvertrags vom 22. Juli 2013 wird ab dem 1. September 2017 um einen Prozentpunkt auf 11 % erhöht.
- (4) Die Bezugsdauer des in § 11 des Entgelttarifvertrags vom 22. Juli 2013 geregelten Sterbegelds wird ab dem 1. September 2017 von zwei Monaten auf drei Monate verlängert.
- (5) Der Arzt erhält ab dem 1. September 2017 pro gefahrenen Einsatz im Rettungsdienst eine Pauschale in Höhe von 22,20 Euro brutto.

## § 2

### Änderung des Manteltarifvertrags vom 24. September 2013

- (1) Der Arzt erhält ab dem 1. Januar 2018 einen tariflichen Zusatzurlaub von 10 Tagen. Weiterhin hat der Arzt Anspruch auf den gesetzlichen Erholungsurlaub von kalenderjährlich 20 Arbeitstagen basierend auf einer 5-Tage-Woche. Die Staffelung der Höhe des tariflichen Zusatzurlaubs nach Berufserfahrung gem. § 10 Ziff. 2 des Manteltarifvertrags vom 24. September 2014 entfällt. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des § 10 Manteltarifvertrags vom 24. September 2014.
- (2) Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Der Berechnung des fortzuzahlenden Entgelts liegt die Durchschnittsvergütung der letzten drei Monate zugrunde, ausschließlich der Vergütung von Über- und Mehrarbeitsstunden sowie deren Zuschläge.

Darüber hinaus erhält der Arzt im Falle unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Krankengeld (vor Abzug von Versicherungsbeiträgen) und 100 Prozent des Nettogehalts, und zwar nach Betriebszugehörigkeit

von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit,

von mehr als sechs Jahren bis zum Ende der 30. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

Das dabei zu berücksichtigende Nettoentgelt ist höchstens nach dem jeweiligen Beitragsbemessungshöchstsatz der gesetzlichen Krankenversicherung zu berechnen.

Der Zuschuss wird auch bei mehrmaliger Arbeitsunfähigkeit gewährt, jedoch innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt nicht über die angegebene Höchstdauer hinaus.



Kein Anspruch auf den Zuschuss besteht bei Vorbeugungs-, Heil- und Genesungskuren bzw. Rehabilitationsmaßnahmen, auch wenn diese durch den Sozialversicherungsträger bewilligt wurden.

Wird einem Arzt kein Krankengeld bezahlt, so wird der Zuschuss nach dem Höchstsatz des Krankengeldes berechnet, das der Arzt erhalten würde, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen würden.

### **§ 3**

#### **Tarifeinheitgesetz**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass auch unter Berücksichtigung des Tarifeinheitgesetzes dieser Tarifvertrag auf die von diesem Geltungsbereich erfassten Ärzte ausschließlich Anwendung findet. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2017, nach der das Tarifeinheitgesetz weitgehend mit dem Grundgesetz vereinbar sei und der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass dies jedoch voraussetzt, dass der mit der Gewerkschaft ver.di verhandelte Tarifvertrag die Belange der Mitglieder des Marburger Bundes, d.h. der Ärzte, ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt haben müsste, gehen die Tarifvertragsparteien im Hinblick hierauf davon aus, dass dies nicht der Fall ist, da die in den Tarifverträgen mit dem Marburger Bund geregelten Inhaltsnormen spezifisch auf die Berufsgruppe der Ärzte seinerzeit verhandelt wurden und entsprechend zugeschnitten sind und über lange Jahre hinweg bestehen. Sollte diese Annahme der Tarifvertragsparteien wider Erwarten nicht zutreffend sein, so wird insoweit festgehalten, dass auf die Arbeitsverhältnisse der Ärzte ausschließlich dieser Tarifvertrag im Rahmen einer individualrechtlichen Bezugnahme Anwendung findet; andere kollektivrechtliche Regelungen sollen hierbei keine Anwendung finden. Insoweit ist dargestellt, dass die Regelungen der Tarifwerke mit ver.di auf die Arbeitnehmer aufgrund der fehlenden Bezugnahme keine Anwendung finden. Sollte ein unter diesen Tarifvertrag mit dem Marburger Bund fallender Arzt sich auf die Geltung der Tarifverträge mit ver.di berufen, so wird auf das Arbeitsverhältnis ausschließlich der Tarifvertrag mit ver.di angewendet.



§ 4

**Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2017 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. März 2019, kündbar.

Bad Rothenfelde, den 01. August 2017

Für die  
Schüchtermann-Schiller'sche  
Kliniken Bad Rothenfelde GmbH  
Co. KG

Dr. Michael Böckelmann  
Vorsitzender der Geschäftsführung

Marc Lütkemeyer  
Geschäftsführer

ppa. Christian Ossege  
Leitung Finanzen

ppa. Jan Spohler  
Leitung Personalmanagement

i.V. Jennifer Russell  
stellv. Leitung Personalmanagement

Für den  
Marburger Bund  
Landesverband Niedersachsen

Hans Martin Wollenberg  
1. Vorsitzender des Landesverbandes  
Niedersachsen

Sven De Noni  
Verhandlungsführer